

## Satzung des Vereins

# Deutsches Muslimisches Zentrum Berlin e.V.

### Präambel

Die Mitglieder des **Deutschsprachigen Muslimkreises Berlin** geben sich

- geleitet von der gemeinsamen Überzeugung, dem Islam, insbesondere seiner Moral und Ethik verpflichtet zu sein,
- einig darin, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Berliner Landesverfassung und geltendes Recht zu respektieren,
- in der Absicht den Muslimen in Berlin zu dienen, den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu pflegen und sich zum Wohle der Gesellschaft einzusetzen,
- einvernehmlich in der Absicht die islamische Lehre im Rahmen des Grundgesetzes und im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin als Basis bei der Auswahl der Mittel und Wege zur Erfüllung der Aufgaben des **Deutschsprachigen Muslimkreises Berlin** anzuwenden,

folgende Satzung:

### §1

#### Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: **Deutsches Muslimisches Zentrum Berlin e.V.** Er benutzt die Abkürzung **DMZ Berlin**
- 1.2 Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Sinn, Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein ist eine multinationale, vorrangig deutschsprachige islamische Religionsgemeinschaft auf der Basis von Quran und der Sunna (Lebensweise) des Propheten Muhammad (Friede und Segen auf ihm!).
- 2.2 Der Verein bietet Hilfe und Unterstützung für die in Berlin und Umgebung lebenden Muslime bei der Ausübung ihrer Religion durch Seminare, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- 2.3 Der Verein verfolgt u.a. das Ziel des Abbaues bestehender Vorurteile und der Schaffung geeigneter Mittel zur Förderung eines besseren Verständnisses des Islams in all seinen sozialen, gesellschaftlichen und friedensfördernden Dimensionen mittels Informationsständen, Informationsveranstaltungen und Veröffentlichungen. Dazu kann der Verein Träger von Einrichtungen wie z.B. Kindergärten, Jugendzentren oder Aus- und Weiterbildungsstätten und anderen sein.
- 2.4 Der Verein setzt sich zur Verbesserung der Beziehung unter den Menschen in Berlin und Umgebung; speziell zwischen Muslimen und Nichtmuslimen ein (z.B. durch Veranstaltungen und Gesprächskreise).

### §3

#### Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3.3 Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## **§4 Mitglieder .**

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, geschäftsfähigen und natürlichen Personen werden, die sich zum Islam bekennen. Minderjährige können mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erlangen. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch bei Nichtzutreffen der genannten Bedingungen verliehen werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist in vier Gruppen aufgeteilt: Ehrenmitglieder, Fördermitglieder, passive Mitglieder und aktive Mitglieder.
- 4.3 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern vom Vorstand ernannt werden.
  - 4.3.1 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
  - 4.3.2 Ehrenmitglieder besitzen keinerlei Wahlrecht.
- 4.4 Fördermitglieder sind eingetragene Mitglieder, die den Verein unterstützen.
  - 4.4.1 Die Fördermitgliedschaft endet automatisch mit der Beendigung der fördernden Tätigkeit.
  - 4.4.2 Die Fördermitglieder besitzen keinerlei Wahlrecht.
- 4.5 Passive Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben.
  - 4.5.1 Gegen die Ablehnung des Antrags ist schriftlich Berufung einzulegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
  - 4.5.2 Passive Mitglieder müssen sich mit den Zielen des Vereins solidarisch erklären und die Beschlüsse der Organe des Vereins respektieren.
  - 4.5.3 Passive Mitglieder sind stimmberechtigt, nicht wählbar und beitragspflichtig.
- 4.6 Aktive Mitgliedschaft kann nur nach vorheriger passiver Mitgliedschaft von min. 12 Monaten Dauer schriftlich beantragt werden. Der Vorstand beschließt über den Antrag.
  - 4.6.1 Gegen die Ablehnung des Antrags ist schriftlich Berufung einzulegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
  - 4.6.2 Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, wählbar und beitragspflichtig.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet im Allgemeinen mit Austritt, Ausschluß oder Tod.
  - 4.7.1 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat mitzuteilen.
  - 4.7.2 Innerhalb dieser Frist ist die Austrittserklärung vom Mitglied zurückziehbar.

- 4.7.3 Der Vereinsausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die islamische Lehre, die Satzung, die Interessen des Vereins od. gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ebenso, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen drei Monate im Verzug ist.
- 4.7.4 Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluß folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

## **§5 Organe des Vereins**

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
  - 1) die Mitgliederversammlung
  - 2) der Vorstand

## **§6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
- 6.2 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 6.3 Eine regelmäßige Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jeweils im 4. Quartal des Jahres einberufen.
- 6.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann der Vorstand, unter Einhaltung einer weiteren Frist von 2 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 6.6 Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter.
- 6.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ausnahme stellen die anderweitigen Regelungen dieser Satzung dar.
- 6.8 Zu Satzungsänderungen und bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und gleichzeitig mindestens ein Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## §7

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes (einschließlich des Finanzberichtes) des Vorstandes und dessen Entlastung.
- 7.2 Wahl des Vorstandes.
- 7.3 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 7.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- 7.5 Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß.

## §8

### Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des DMZ besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Die detaillierte Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 8.2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

- 8.3 Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt werden.
- 8.4 Der Vorstandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden zugleich den Vorstand gemäß §26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt, von denen einer der Vorsitzende sein muß. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden muß.

## §9

### Aufgaben des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

## §10

### Wahl des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand wird von den wahlberechtigten Mitgliedern gewählt.
- 10.2 Der Vorstand stellt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ein dreiköpfiges Wahlgremium auf, dem kein Vorstandsmitglied angehören darf.
- 10.3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden **und seine zwei Stellvertreter** mit einfacher Mehrheit

## §11

### Finanzen

- 11.1 Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereines setzen sich zusammen aus:
- 11.1.1 Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der MV festgelegt wird,
- 11.1.2 Spenden,
- 11.1.3 Zuschüssen des Landes, der Kommunen und öffentlicher Stellen,

- 11.1.4 Entgelte für seine Tätigkeiten im Bereich Fortbildung und Schulung, sowie weiterer Vereinsaktivitäten und -publikationen.
- 11.1.5 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 11.1.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nach Begleichung aller eventuellen finanziellen Verpflichtungen, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für religiös gemeinnützige Zwecke. Dazu wird das Vermögen an eine islamisch-gemeinnützige Stelle (im Sinne der §§ 51 ff AO) übertragen, die durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen ist und sicherzustellen hat, daß das Vermögen ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken im Sinne dieser Satzung zugute kommt.
- 11.1.7 Vor dem vorgenannten Beschluß muß durch Anfrage beim zuständigen Finanzamt geklärt werden, daß dort keine Bedenken gegen die beabsichtigte Übertragung auf die in Aussicht genommene islamische Organisation bestehen.
- 11.1.8 Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung Abschlußprüfer. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und für jedes Mitglied einsehbar zu halten.

## **§12**

### **Verschiedenes**

- 12.1 Der Zweck des Vereins darf nicht verändert werden.
- 12.2 Der Verein respektiert ausdrücklich das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ihr Recht.
- 12.3 Näheres zu §4 - §11 regelt die Geschäftsordnung.

## **§13**

### **Inkrafttreten und Sonderregelungen**

- 13.1 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 13.2 Die Gründungsmitglieder erhalten bei Inkrafttreten der Satzung automatisch die gewählte Mitgliedschaft.
- 13.3 Die Gründungsmitglieder bestimmen den ersten Vorstand aus ihren Reihen.
- 13.4 Abweichend von der Regelung unter §4.6 erhalten alle passiven Mitglieder das Recht zur Beantragung der aktiven Mitgliedschaft ohne besondere Fristenregelung.
- 13.5 Der Paragraph 13.4 verliert nach Ablauf einer Frist von zwei Kalendermonaten nach erfolgter erster Mitgliederversammlung seine Gültigkeit.

**Berlin, 11.03.2018**